


Beglaubigte Abschrift

I-4 U 11/15
2 O 362/14
Landgericht Paderborn



EINGEGANGEN AM 02. MRZ. 2015 

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
[REDACTED] gegen Pannwitt

I.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

II.

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Verfügungsbeklagten durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Das Rechtsmittel hat keine Aussicht auf Erfolg. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweist der Senat zunächst auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils. Ergänzend ist lediglich Folgendes zu bemerken:

1. Ein Mangel der Vollziehung der einstweiligen Verfügung vom 01.10.2014 (Beschlussverfügung) liegt nicht vor. Die einstweilige Verfügung und die Antragsschrift nebst Anlagen sind ordnungsgemäß zugestellt worden. Der Antragsschrift war als Anlage AST2 eine eidesstattliche Versicherung des Ehemannes der Verfügungsklägerin vom 20.09.2014 beigelegt. Dieses Dokument ist den Prozessbevollmächtigten des Verfügungsbeklagten zusammen mit der Beschlussverfügung am 03.11.2014 zugestellt worden. Dass in den Gründen der Beschlussverfügung irrtümlich von einer eidesstattlichen Versicherung der Verfügungsklägerin (Antragstellerin) die Rede ist, ist unschädlich. Eine eidesstattliche Versicherung der Verfügungsklägerin hat nie existiert und konnte demnach auch nicht zugestellt werden. Oder anders ausgedrückt: die Nicht-Zustellung eines nicht existenten Dokumentes ist kein Zustellungsmangel. Die Beschlussverfügung weist zwar insoweit einen Begründungsmangel auf, ein Begründungsmangel einer gerichtlichen Entscheidung ist indes kein Zustellungsmangel, wobei es auch offenbleiben kann, ob dieser Begründungsmangel – wie das Landgericht in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ausgeführt hat – offensichtlich

war, denn auch ein nicht offensichtlicher Begründungsmangel bleibt ein bloßer Begründungsmangel und ist kein Zustellungsmangel.

2. Das Landgericht hat das Bestehen eines Verfügungsanspruches fehlerfrei bejaht. Der Verfügungsbeklagte hat mit seiner Werbung – namentlich durch die Verwendung des Begriffes „Standort“ – bei den angesprochenen Verkehrskreisen den – unzutreffenden – Eindruck erweckt, in [REDACTED] existiere eine (weitgehend) selbstständig arbeitende Organisationseinheit seines Unternehmens einschließlich eines entsprechenden Verwaltungsunterbaues, in der von der Auftragsannahme über die Auftragsausführung bis zur endgültigen Abrechnung eine im Wesentlichen ohne Einschaltung der Unternehmenszentrale erfolgende eigenständige Auftragsabwicklung erfolgt. Eine solche Organisationseinheit existiert in [REDACTED] aber nicht einmal nach dem Vorbringen des Verfügungsbeklagten.

III.

Der Verfügungsbeklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses. Innerhalb dieser Frist kann er auch erklären, ob die Berufung gegebenenfalls unter Kostengesichtspunkten zurückgenommen werden soll.

Hamm, 19.02.2015

4. Zivilsenat

Lopez Ramos
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Siemers
Richterin am
Oberlandesgericht

Franzke
Richter am Oberlandesgericht